Organisation & Recht

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3, Direktion Landtag Steiermark und
Fachabteilung Katastrophenschutz

per E-Mail an:
abteilung3@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at
katastrophenschutz@stmk.gv.at

Sachgebiet: 2.2 Recht
Bearbeiter: OBI d. LFV Mag. Martin Roschker
Telefon: 03182/7000-16
Telefax: 03182/7000-29
E-Mail: post@lfv.steiermark.at

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens Datum, Geschäftszeichen und Gegenstand angeben!

GZ: 2.2- 002196/2013 - rm
Datum: 14.11.2013

Betreff: Stellungnahme zur VSVO
Bezug: Entwurf vom 21.10.2013

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark nimmt Bezug auf das Schreiben ABT03-2-5.00/47-2012 vom 21.10. d.J., dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und erlaubt sich, folgende Bemerkungen in dieser Angelegenheit abzugeben:

zu § 38 Abs. 1:
Der Abs. 1 sollte lauten: *Die Veranstalterin/der Veranstalter hat [...] die Einrichtung eines Brandschutzdienstes im Sinne einer Brandsicherheitswache durch die zuständige Feuerwehr vorzusehen.*
Begründung: Die ursprünglich vorgesehenen Brandschutzwarte verfügen nicht über die erforderliche Ausbildung aus taktischer und einsatztechnischer Sicht. Dies könnte auch dazu führen, dass Privatpersonen Aufgaben erfüllen, die ex lege von den Feuerwehren zu besorgen sind (siehe dazu auch die Anmerkung zu § 38 Abs. 4).

zu § 40 Abs. 1:
Es wird vorgeschlagen, als zweiten Satz anzufügen: *Weiters können ambulante sanitätsdienstliche und notfallmedizinische Hilfsmaßnahmen bei Feuerwehrveranstaltungen auch durch den Feuerwehrmedizinischen Dienst (FMD) bzw. den Feuerwehrsanitätsdienst (FSD) sichergestellt werden.*

Weiters sind beim Landesfeuerwehrverband Steiermark einige Stellungnahmen der Bereichsfeuerwehrverbände eingelangt.

zu § 23:
Eine generelle Beschränkung der Flüssiggasmenge im Freien auf max. 35 kg ohne Berücksichtigung der Veranstaltungsgröße bzw. der vorhandenen Flächen und Örtlichkeiten ist nicht zielführend. Bei Zeltfesten, Jahrmärkten und dergleichen wäre künftig die Bereitung von warmen Speisen und Getränken mit Hilfe der umweltfreundlichen Energie Flüssiggas nicht mehr zu bewerkstelligen. Ein Umstieg auf Strom ist oft nicht möglich, der Einsatz von Holzkohlengrillern würde wiederum zu einer vermehrten Umweltbelastung führen.

zu § 26:
Es wäre wünschenswert, wenn die im Schreiben vom 5.11.2013 durch die Abteilung 3 erfolgte, vernunftgeleitete Klarstellung auch Eingang in die Verordnung fände, dies insbesondere um eine gleiche Anwendung der Verordnung in allen politischen Bezirken zu gewährleisten.

zu § 38 Abs. 4:
a) Die Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des ÖBFV sollte zumindest in den Materialien zur Verordnung angeführt werden; es handelt sich bei dieser Richtlinie um ein nicht generell kundgemachtes Werk, welches somit für die Öffentlichkeit erschwert zugänglich ist.
b) Zur Sicherstellung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei sollte im Abs. 4 folgender dritter Satz angefügt werden: *Wird eine Feuerwehr mit der Besorgung der Brandsicherheitswache gemäß Abs. 1 betraut, ist jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, dass die Feuerwehr - neben den Verpflichtungen bei der Veranstaltung - ihre Aufgaben nach dem 1. Abschnitt des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 12/2012, erfüllen kann.*

zu § 39:
Die Formulierung im zweiten Entwurf ist - in Zusammenhalt mit dem bereits oa. Schreiben (zu § 26) vom 5.11.2013 - annehmbar, die Klarstellung sollte aber ebenfalls in die Verordnung einfließen.

Wir ersuchen daher die Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes auf ihre Durchführbarkeit bzw. deren Auswirkungen auf die steirischen Einsatzorganisationen zu überdenken!

Für Rückfragen bzw. Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

Unterschrift am Original im Akt

LBD Albert KERN
Präsident d. ÖBFV

FLORIANISTRASSE 22 | A – 8403 LEBRING/ST. MARGARETHEN
TELEFON: +43 (0)3182 – 7000 | TELEFAX: +43 (0)3182 – 7000–29
E–MAIL: KDO@LFV.STEIERMARK.AT | WEB: HTTP://WWW.LFV.STMK.AT